

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 8/2018

8  
1  
0  
2  
8



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 23.07.2018

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0. Abonnementpreis: 12,00 € jährlich, Einzelexemplar: 1,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

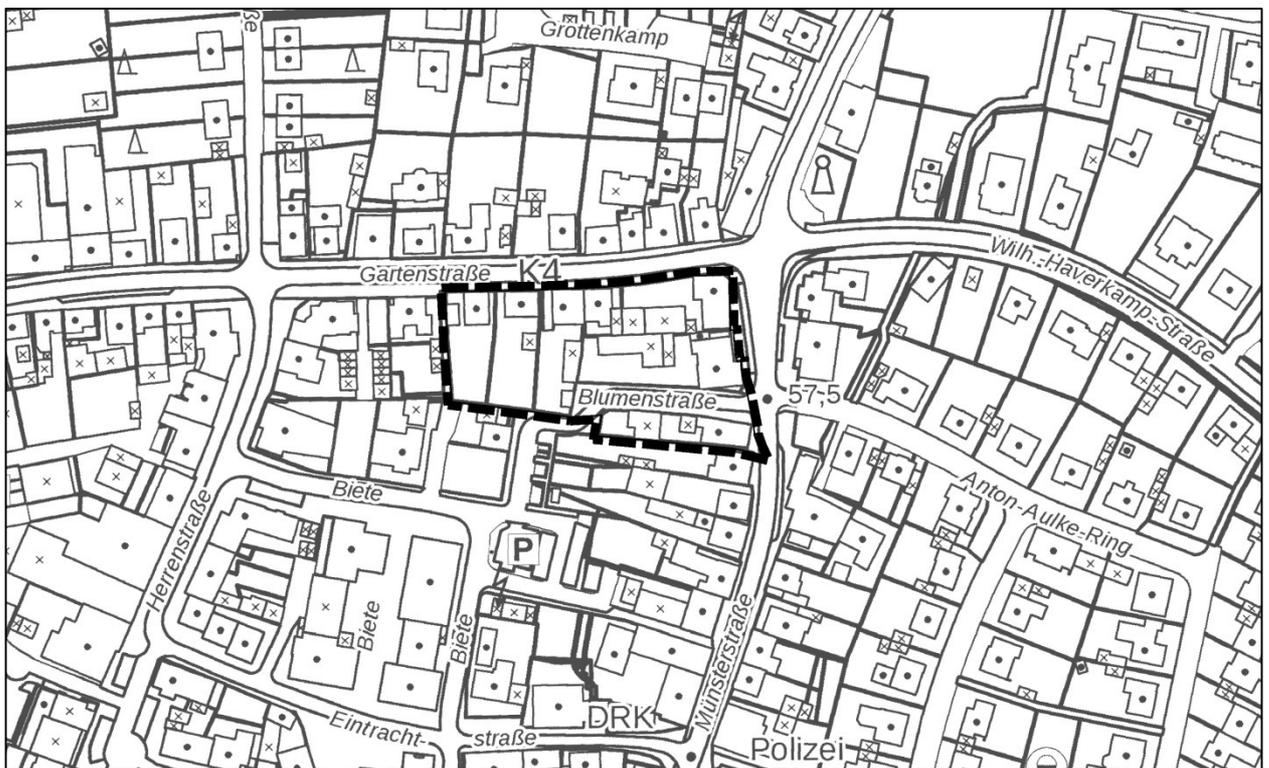
<b>Lfd.Nr. 40</b>	<b>103</b>
Bekanntmachung Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Biete“ für den Bereich Blumenstraße / Gartenstraße / Münsterstraße, Senden	
<b>Lfd.Nr. 41</b>	<b>106</b>
B e k a n n t m a c h u n g für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Senden	
<b>Lfd.Nr. 42</b>	<b>107</b>
B e k a n n t m a c h u n g für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reithalle Senden“, Senden hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
<b>Lfd.Nr. 43</b>	<b>111</b>
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Juni 2018	



# Lfd.Nr. 40

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Biete“ für den Bereich Blumenstraße / Gartenstraße / Münsterstraße, Senden



**Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Biete“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Anlass für die Änderung ist die geplante Bebauung an der Blumenstraße auf drei privaten Grundstücken. Die Hauptänderung liegt darin, für einen Teilbereich statt geschlossener Bauweise offene Bauweise zuzulassen.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung sowie das Bodengutachten (WESSLING GmbH vom 22.02.2018) für Münsterstraße 47 können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **BauGB § 215 Abs. 1**

##### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4**

##### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.07.2018 gefasste Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung**

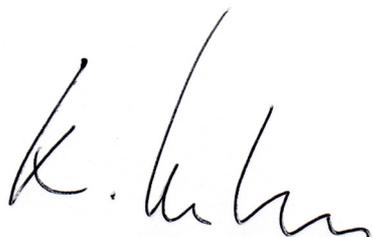
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.07.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/010/1 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 13.07.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung



Klaus Stephan  
Beigeordneter

# Lfd.Nr. 41

## Bekanntmachung

### für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Senden

Am 17.05.2018 hat der Gemeinderat das von 2016 bis 2018 fortgeschriebene Einzelhandelskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 19.07.2018

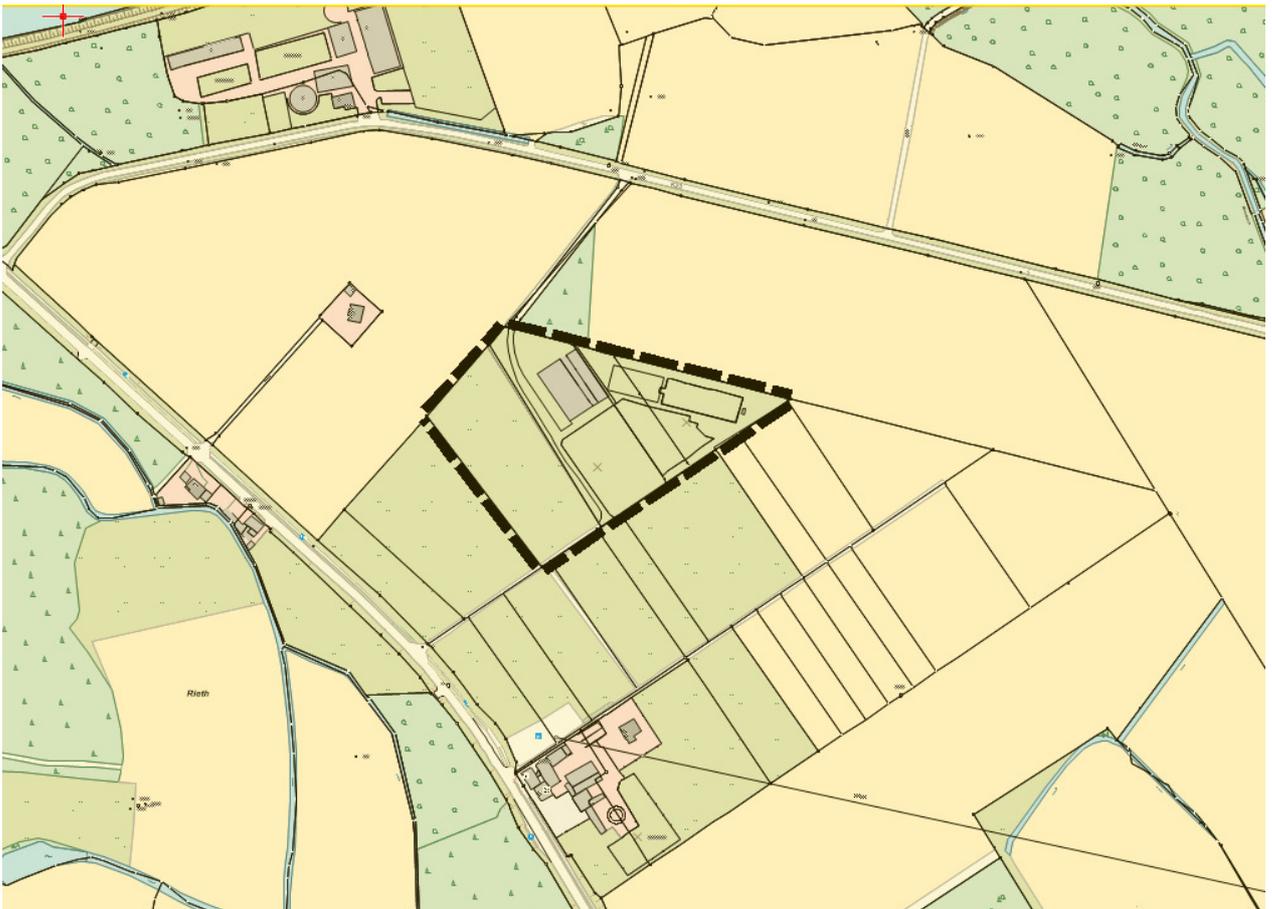
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 42

**Bekanntmachung**  
für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reithalle Senden“, Senden  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



**Übersichtsplan Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Reithalle Senden“**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 die Aufstellungsbeschlüsse für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reithalle Senden“ gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Reitanlage, hierfür sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 12.06.2018 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der 22. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Reithalle Senden“ nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 31.07.2018 bis zum 31.08.2018 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

➔ Wirtschaft & Bauen ➔ Aktuelle Bauleitplanverfahren

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

- I. a) Begründungen einschließlich Umweltbericht zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes:  
Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.
  - b) Begründungen einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan „Reithalle Senden“:  
Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Reithalle Senden“:
    - a) Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Reithalle Senden“
      - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten  
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
      - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
    - a) Stellungnahme Bezirksregierung Münster vom 20.05.2015
      - Themen: Flächennutzung
      - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
    - b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnberg vom 01.06.2015
      - Themen: Bergbau und Energie
      - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u.

### § 1a BauGB: Fläche und Boden

- c) Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 08.06.2015
  - Themen: Immissionsschutz, Naturschutz, Brandschutz
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
  
- d) Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Coesfeld vom 02.05.2015
  - Themen: Erschließung, Verkehr
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
  
- e) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 08.06.2015
  - Themen: Archäologie, Denkmalschutz
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
  
- f) Stellungnahme Kreispolizeibehörde vom 29.05.2015
  - Thema: Erschließung, Verkehr
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
  
- g) Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.05.2015
  - Thema: Luft
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Luft
  
- h) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe vom 23.04.2015
  - Thema: Kampfmittel
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Boden

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Az.: IV 622-00  
48308 Senden, den 19.07.2018  
Der Bürgermeister



Täger

## Lfd.Nr. 43

### Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

#### Monat: Juni 2018

In dem Monat Juni 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Damenfahräder
- 1 Herrenfahrrad
- 1 Mountainbike
- Bargeld
- 1 Kindersonnenbrille
- 1 Sonnenbrille mit Etui
- 1 Katze
- 1 Tasche
- 4 Handys
- 1 Vogelhaus
- 1 Drohne
- 1 Kette
- 1 Ehering
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Geldbörse
- 2 Damenfahräder
- 1 Katze
- 1 Hörgerät
- diverse Schlüssel

Senden, 23.07.2018

i. A. Kienapfel

*Kienapfel*